

**Richtlinien**  
**zur Förderung der Jugendarbeit**  
**in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring**

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Antragstellende

Träger der Jugendarbeit in Recklinghausen erhalten für die Durchführung ihrer Jugendarbeit im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Recklinghausen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse; s. Einzelförderungsrichtlinien.

Für Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenschulungen können auch überörtliche Träger für Teilnehmende aus Recklinghausen Zuschüsse beantragen.

2. Allgemeine Förderungsbedingungen

2.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Träger eine entsprechende Vereinbarung zum Kinderschutzgesetz mit dem örtlichen Jugendamt abgeschlossen hat.

2.2 Antragsberechtigte sind gehalten, Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Antragsstellung anzugeben.

Evtl. überzahlte Zuschüsse müssen zurückerstattet werden.

2.3 Antragsberechtigte haben Eigenleistungen in angemessener Höhe zu erbringen.

2.4 Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Die Maßnahme darf nicht überfinanziert sein, die Einnahmen dürfen die Ausgaben nicht übersteigen.

2.5 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

2.6 Es werden nur Recklinghäuser Teilnehmende gefördert.

2.7 Zu Abrechnungszwecken müssen notwendige Daten erhoben werden. Allgemeine Informationen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Recklinghausen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Datenschutz-Grundverordnung können im Internet eingesehen werden.

3. Antragsverfahren

3.1 Bei der Beantragung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind die Vordrucke des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie (s. Anlage) zu verwenden.

3.2 Anträge sollen fristgerecht vor Beginn einer Maßnahme eingereicht werden. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

3.3 Antragstellende haben dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Art und Umfang des Verwendungsnachweises sind in den Einzelförderungsrichtlinien geregelt.

Teilnehmerlisten sind von allen Teilnehmenden und Betreuungspersonen persönlich zu unterschreiben.

Wird der Termin für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten, so kann der Anspruch auf Bezuschussung entfallen.

#### 4. Art der Förderung

Gefördert werden können:

4.1 Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

4.2 Internationale Jugendbegegnungen

4.3 Jugendbildungsveranstaltungen

4.4 Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenschulungen

4.5 Beschaffung von Jugendpflegematerial

4.6 Besondere Maßnahmen

4.7 Stadtjugendring

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

## Einzelförderungsrichtlinien

### **4.1 Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen**

#### 4.1.1 Ziel der Förderung:

Die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu fördern, sie durch Erleben von Gemeinschaft, Handeln in der Gruppe usw. zu verantwortlichen und hilfsbereiten Handlungsweisen, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt, zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft anzuregen und somit einen positiven Beitrag zur Sozialisation zu leisten.

#### 4.1.2 Antragstellende:

Nach § 75 KJHG anerkannte Träger der Jugendarbeit in Recklinghausen

#### 4.1.3 Voraussetzungen:

- Mindestdauer einer Maßnahme 5 Tage
- Mindestteilnehmerzahl (ohne Betreuungspersonen) 7 Personen

Gefördert werden:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 18 Jahren
- junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, die Schüler/Schülerinnen sind, die sich noch in der Ausbildung befinden, studieren, ihren Bundesfreiwilligendienst bzw. ein Soziales Jahr ableisten oder arbeitslos sind.

Leiter/Leiterinnen und Betreuungspersonen müssen durch Schulungen geeignet sein.

#### 4.1.4 Zuschuss:

- Pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin wird ein Betrag von 2,- € bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen gezahlt.
- Für 1-7 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson, für 8-14 Teilnehmende werden zwei Betreuungspersonen gefördert usw.

#### 4.1.5 Verfahren:

- Anträge sollen bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme nach Vordruck gestellt werden. In Ausnahmefällen kann die Abgabe mit Begründung auch kurzfristiger erfolgen.
- Vor Beginn der Maßnahme wird eine Zusage für die Erteilung eines Zuschusses verschickt, sofern die Mittel zur Verfügung stehen.
- Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme wird eine Teilnehmerliste mit den Unterschriften der Teilnehmenden vorgelegt; danach erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. Eine Verlängerung der Frist ist in Ausnahmefällen mit Begründung möglich, jedoch muss die Liste bis zum 30. November eines jeden Jahres eingereicht sein.

## **4.2 Internationale Jugendbegegnungen**

- mit den Partnerstädten Akko, Bytom, Douai, Dordrecht und Preston

### **4.2.1 Ziel der Förderung:**

Begegnungsmaßnahmen, die zur besseren Verständigung und zu freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Jugend Recklinghausens und der Jugend der Partnerstädte Akko, Bytom, Dordrecht, Douai und Preston beitragen.

Ein wichtiges Ziel internationaler Jugendbegegnungen ist es, jungen Menschen die Verantwortlichkeit für die Sicherung des Friedens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt von morgen bewusster zu machen. Durch internationale Jugendbegegnungen soll ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden. Diesem erzieherischen Wert ist besondere Bedeutung zu schenken.

### **4.2.2 Antragstellende:**

Örtliche Träger der Jugendhilfe, Recklinghäuser Sportvereine, Schulen und der Stadtjugendring

### **4.2.3 Voraussetzungen:**

- Schriftliche Einladung an die bzw. von der Partnergruppe
- Vorlage eines mit der ausländischen Partnergruppe erstellten Begegnungsprogramms
- Mindestdauer: siehe 4.2.4
- Gefördert werden Jugendliche und junge Erwachsene von 12 bis einschließlich 25 Jahren.
- Leiter/Leiterinnen und Betreuungspersonen der Maßnahme müssen nachweislich durch Schulungen geeignet sein.
- Mindestteilnehmerzahl pro Maßnahme (ohne Betreuungspersonen) = 7 Personen

#### 4.2.4 Beihilfen:

bei Maßnahmen in	mit einer Dauer von bis zu	Zuschuss je Tag und Teilnehmer bis zu /€
Dordrecht	2 bis 18 Tage	3,-- €
Bytom	3 bis 18 Tage	4,-- €
Douai	2 bis 18 Tage	3,-- €
Preston	3 bis 18 Tage	4,-- €
Akko	3 bis 18 Tage	12,50 €

Für 1-7 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson, für 8-14 Teilnehmende werden zwei Betreuungspersonen gefördert usw.

Bei Gegenbesuchen von Jugendgruppen aus den Partnerstädten in Recklinghausen wird ein Zuschuss von 2,- € je Tag und Gast gewährt.

#### 4.2.5 Verfahren:

Der Träger der Maßnahme stellt bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, einen entsprechenden Antrag nach Vordruck.

Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

Es wird eine Zusage für die Erteilung eines Zuschusses geschickt, sofern die Mittel zur Verfügung stehen.

Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme wird eine Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmenden vorgelegt und eine Bestätigung, dass das vorher eingereichte Programm wie beschrieben durchgeführt wurde. Hat eine Änderung stattgefunden, wird diese erläutert. Nach Abgabe dieser Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. Eine Verlängerung der Frist ist in Ausnahmefällen mit Begründung möglich, jedoch müssen die genannten Unterlagen bis zu 30. November eines jeden Jahres eingereicht sein.

### 4.3 Jugendbildungsveranstaltungen

#### 4.3.1 Ziel der Förderung:

Vorträge, Kurse, Seminare, Diskussionen und sonstige Veranstaltungen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, die insbesondere der musischen, sozio-kulturellen und politischen Bildung dienen

#### 4.3.2 Antragstellende:

Die nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendarbeit in Recklinghausen

#### 4.3.3 Voraussetzungen:

- Fachkundige Leitung
- Deutliche Aufgabenstellung, Programm
- Mindestteilnehmerzahl (ohne Betreuungspersonen) = 7 Personen
- Zeitdauer:
  - bei Halbtagesveranstaltungen:  
mindestens 2 ½ Stunden Programm
  - bei Tagesveranstaltungen:  
mindestens 5 Stunden Programm
  - bei mehrtägigen Veranstaltungen  
(höchstens jedoch 3 Tage):  
durchschnittlich mindestens 6 Stunden Programm pro Tag

#### 4.3.4 Zuschuss:

- |                                                       |   |                                                |
|-------------------------------------------------------|---|------------------------------------------------|
| - bei Halbtagesveranstaltungen                        | = | 25,- - €                                       |
| - bei Tagesveranstaltungen                            | = | 37,50 €                                        |
| - bei mehrtägigen Veranstaltungen                     | = | 37,50 € je Tag                                 |
| - bei mehrtägigen Veranstaltungen<br>mit Übernachtung | = | 3,50 € pro Tag und Teilnehmer/<br>Teilnehmerin |

#### 4.3.5 Verfahren:

Der Träger der Maßnahme stellt bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, einen entsprechenden Antrag nach Vordruck.

Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme wird eine Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmenden und ein Programm der Veranstaltung vorgelegt. Ist ein Programm bereits bei Antragstellung beigelegt worden so muss dieses bestätigt oder Änderungen erläutert werden. Nach Abgabe dieser Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. Eine Verlängerung der Frist ist in Ausnahmefällen mit Begründung möglich, jedoch müssen die genannten Unterlagen bis zum 30. November eines jeden Jahres eingereicht sein.

#### **4.4 Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenschulungen**

##### 4.4.1 Ziel der Förderung:

Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit

##### 4.4.2 Antragstellende:

Die nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendarbeit

##### 4.4.3 Voraussetzungen:

- Fachkundige Leitung
- Programm
- Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen und ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sollen bei einem Recklinghäuser Träger aktiv sein.
- Der Antrag kann nur von dem Träger gestellt werden, der die Maßnahme durchführt.
- Zeitdauer:
  - bei Tagesveranstaltungen:  
mindestens 5 Stunden Programm
  - bei mehrtägigen Veranstaltungen  
(jedoch höchstens 4 Tage):  
durchschnittlich mindestens 6 Stunden Programm pro Tag

##### 4.4.4 Zuschuss:

- bei Tagesveranstaltungen  
= 5,-- € pro Teilnehmer/Teilnehmerin
- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung  
= 7,50 € pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin

##### 4.4.5 Verfahren:

Der Träger der Maßnahme stellt bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, einen entsprechenden Antrag nach Vordruck.

Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme wird eine Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmenden und ein Programm der Veranstaltung vorgelegt. Ist ein Programm bereits bei Antragstellung beigefügt worden, so muss dieses bestätigt oder Änderungen erläutert werden. Nach Abgabe dieser Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. Eine Verlängerung der Frist ist in Ausnahmefällen mit Begründung möglich, jedoch müssen die genannten Unterlagen bis zum 30. November eines jeden Jahres eingereicht sein.

## **4.5 Beschaffung von Jugendpflegematerial**

### 4.5.1 Ziel der Förderung:

Beschaffung und Instandsetzung von Jugendpflegematerial, wie z. B. technische Geräte, Zeltmaterial usw.  
Verbrauchsmaterialien werden nicht gefördert.

### 4.5.2 Antragstellende:

Die nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendarbeit in Recklinghausen

### 4.5.3 Voraussetzungen:

Die Materialien müssen zweckentsprechend verwendet werden.

### 4.5.4 Zuschuss:

Bis zu 50 % der Gesamtkosten, jedoch höchstens ein Betrag von 200,-- €.

### 4.5.5 Verfahren:

Der Träger stellt bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, einen entsprechenden Antrag nach Vor-  
druck.

Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Verwendungsnachweis in Form von Originalrechnungen oder Kopien eben dieser ist bis spätestens sechs Wochen nach Kauf des Jugendpflegematerials dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorzulegen. Eine Verlängerung der Frist ist in Ausnahmefällen mit Begründung möglich, jedoch muss die Rechnung bis zum 30. November eines jeden Jahres eingereicht sein.

### 4.5.6 Ausnahmen

Neubeschaffungen, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen für Jugendfreizeiteinrichtungen können aus dieser Einzelförderungsrichtlinie nicht bezuschusst werden.

Hierzu ist ein formloser Einzelantrag beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu stellen.

Diese Beschaffungen unterliegen der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie.



## **4.6 Besondere Maßnahmen**

### **4.6.1 Ziel der Förderung:**

Projekte im Rahmen der Jugendarbeit, die aufgrund ihrer Zielsetzung, Form, Zielgruppe u. a. m. beispielhaft und besonders förderungswürdig sind.  
Hierunter fallen z. B. Schulaufgabenhilfen, Maßnahmen, die das Zusammenleben deutscher und ausländischer Jugendlicher fördern etc.

### **4.6.2 Antragstellende:**

Die nach § 75 KJHG anerkannten Träger der Jugendarbeit in Recklinghausen

### **4.6.3 Voraussetzungen:**

- Vorlage eines schriftlichen Konzeptes  
(Begründung, Zielsetzung, Programm, Teilnehmer, Kosten, Finanzierung)
- Fachkundige Leitung

### **4.6.4 Zuschuss:**

Maximal 50 % der Gesamtkosten

### **4.6.5 Verfahren:**

Der Träger der Maßnahme stellt bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, einen entsprechenden Antrag nach Vordruck.

Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss wird nach Antragstellung in einer Summe ausgezahlt.

Innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme wird eine Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmenden, ein Sachbericht sowie eine Kostenaufstellung mit allen Originalbelegen oder den Kopien eben dieser vorgelegt. Ohne die Vorlage der Belege muss der Zuschuss zurückgefordert werden. Eine Verlängerung der Frist ist in Ausnahmefällen mit Begründung möglich, jedoch müssen die genannten Unterlagen bis zum 30. November eines jeden Jahres eingereicht sein.

## **4.7 Stadtjugendring**

### 4.7.1 Ziel der Förderung:

Die Arbeit und Aktivitäten des Stadtjugendringes, als Zusammenschluss der Recklinghäuser Jugendverbände und –gruppen zu unterstützen

### 4.7.2 Zuschuss:

Es wird ein Festbetragszuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich im Einvernehmen von Stadtjugendring und Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgelegt.

### 4.7.3 Verfahren:

Der Zuschuss wird aufgrund eines formlosen Antrages ausgezahlt.

Bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres wird ein Jahresbericht und eine Kostenübersicht vorgelegt. Ohne Vorlage der genannten Unterlagen muss der Zuschuss zurückgefordert werden.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisher gültigen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring vom 01.01.1989, in der Fassung vom 01.01.2002, aufgehoben.